

Finanzkommission

Antrag

Vom 16. August 2017

Nr. RG 0088/2017

1. Änderung des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA); 2. Aufhebung der kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds

Beschlussesentwurf 1

§ 148 Absatz 2 soll lauten:

Die Einwohnergemeinden können ihre Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte, auf denen zu wesentlichen Teilen Siedlungsabfälle abgelagert worden sind, über eine Abgabe finanzieren. Die Abgabe kann zusammen mit der Gebühr für die Entsorgung der Siedlungsabfälle erhoben werden und darf maximal 50% von dieser betragen.

Im Übrigen Zustimmung zu Beschlussesentwurf 1 (Fassung UMBAWIKO) und zu Beschlussesentwurf 2.

Für die Finanzkommission:

Präsidentin: Aktuarin:
Susanne Koch Hauser Janine Amacher

Sprecher/in der Kommission: Susanne Koch Hauser

Der Regierungsrat hat am 29. August 2017 dem Antrag zugestimmt (siehe Rückseite).
--

Regierungsratsbeschluss

vom 29. August 2017

Nr. 2017/1455

**1. Änderung des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) 2. Aufhebung der kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds
Stellungnahme des Regierungsrates zu den Änderungsanträgen der UMBAWIKO vom 8. Juni 2017 und der FIKO vom 16. August 2017 (RG 0088/2017)**

1. Erwägungen

1.1 Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO)

Die UMBAWIKO hat an ihrer Sitzung vom 8. Juni 2017 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2017/786 vom 2. Mai 2017) behandelt. Die Änderungsanträge der UMBAWIKO zum Beschlussesentwurf 1 lauten:

Beschlussesentwurf 1

§ 139 Absatz 3 soll lauten:

Der Regierungsrat verzichtet auf die Erhebung der Abgabe auf ausserkantonalen Abfällen.

§ 140 Absatz 4 soll gestrichen werden.

Im Übrigen Zustimmung zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats.

1.2 Finanzkommission (FIKO)

Die FIKO hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 16. August 2017 behandelt und stellt folgende Änderungsanträge:

Beschlussesentwurf 1

§ 148 Absatz 2 soll lauten:

Die Einwohnergemeinden können ihre Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte, auf denen zu wesentlichen Teilen Siedlungsabfälle abgelagert worden sind, über eine Abgabe finanzieren. Die Abgabe kann zusammen mit der Gebühr für die Entsorgung der Siedlungsabfälle erhoben werden und darf maximal 50% von dieser betragen.

Im Übrigen Zustimmung zu Beschlussesentwurf 1 (Fassung UMBAWIKO) und zu Beschlussesentwurf 2.

2. Beschluss

2.1 Dem Änderungsantrag der UMBAWIKO vom 8. Juni 2017 zum § 139 Absatz 3 wird zugestimmt.

2.2 Dem Änderungsantrag der FIKO vom 16. August 2017 zum § 148 Absatz 2 wird zugestimmt.

2.3 Am Antrag des Regierungsrates vom 2. Mai 2017 zum § 140 Absatz 4 (RRB Nr. 2017/786) wird festgehalten.